



TEILNAHMEBEDINGUNGEN MICHAELIS-KIRCHWEIH 2016

1. PLATZUWEISUNG

Die Standplätze werden durch pflichtgemäßes Ermessen der Stadt Fürth zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Stadt Fürth ist aus wichtigen Gründen jederzeit berechtigt, den zugeteilten Standplatz zu verändern.

2. EINFART IN DAS KIRCHWEIHGELÄNDE, AUFBAUARBEITEN

- a) Betreiber mit Geschäften **über 8 m Frontlänge** dürfen frühestens **ab Mittwoch vor Kirchweihbeginn, 7 Uhr** in das Kirchweihgelände einfahren und mit dem Aufbau der Geschäfte beginnen.
- b) Geschäfte bis **einschl. 8 m Frontlänge** dürfen frühestens **ab Mittwoch vor Kirchweihbeginn, 14 Uhr** in das Kirchweihgelände einfahren und mit dem Aufbau der Geschäfte beginnen.

Abweichende Regelungen sind individuell aus dem jeweiligen Zulassungsvertrag zu entnehmen. Sonstige weitere Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Marktaufsicht möglich. **Die Einfahrt der Geschäfte wird durch Polizei und Sicherheitspersonal an den Verkehrssperren entsprechend überwacht!**

3. ABBAUARBEITEN, PLATZRÄUMUNG

Das Einfahren mit Zugmaschinen oder sonstigen Fahrzeugen ist am letzten Veranstaltungstag erst nach Freigabe durch die Marktleitung erlaubt. Ebenso ist es verboten, die Geschäfte vor dem offiziellen Veranstaltungsende ganz oder teilweise abzubauen.

Die Standplätze sind **bis spätestens Donnerstag nach Beendigung der Michaelis-Kirchweih, 18 Uhr (Ausnahme: Fürther Freiheit bis Freitag nach Kirchweihende, 21 Uhr)** zu räumen. Die Standplätze sind besenrein zu hinterlassen. **Der Beschicker hat dafür Sorge zu tragen, dass Fettfässer durch die vom Beschicker beauftragte Entsorgungsfirma rechtzeitig bis zur Räumung der Standplätze aus dem Kirchweihgelände entfernt werden.** Evtl. durch diese Fässer entstehende Schäden gehen zu Lasten des Beschickers.

4. VERHALTEN BEIM AUF- UND ABBAU

Beim Auf- und Abbau hat die Abstellung von Pack- und Materialwägen sowie anderen Fahrzeugen so zu erfolgen, dass im Notfall die freie Durchfahrt der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste gewährleistet ist und dass andere Beschicker nicht behindert werden. Jeder Beschicker hat sicherzustellen, dass seine Fahrzeuge bei Bedarf unverzüglich entfernt werden können.

An Sonntagen oder zur Nachtzeit ist das An- und Abfahren sowie das Auf- und Abbauen der Geschäfte nur gestattet, wenn hierdurch keine öffentliche Ruhestörung eintritt.

5. NICHTBEANSPRUCHUNG VON STANDPLÄTZEN

Falls der zugewiesene Standplatz **nicht bis spätestens am Tag vor Kirchweihbeginn, 13 Uhr** eingenommen ist, ohne dass der Marktaufsicht rechtzeitig vorher eine verspätete Ankunft mitgeteilt wurde, kann die Stadt Fürth über den Platz sofort anderweitig verfügen. **Für Fahr- und Belustigungsgeschäfte ist der 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn, 13 Uhr bindend.** Eine Rückvergütung des Platzgeldes ist ausgeschlossen. Wird der zugewiesene Platz durch den Betrieb des Beschickers nicht vollständig belegt, kann die Stadt Fürth über den freien Restplatz verfügen. Eine anteilige Rückerstattung des Platzgeldes ist ausgeschlossen.

34. VERTRAGSERGÄNZUNGEN, AUSNAHMEN, ZUSÄTZLICHE AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

Änderungen oder Ergänzungen des Zulassungsvertrages sowie der Teilnahmebedingungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben grundsätzlich keine Gültigkeit.

Die Stadt Fürth kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des Vertrages und der Teilnahmebedingungen zulassen.

Die Stadt Fürth ist berechtigt, einseitig zusätzliche Auflagen und Bedingungen zum Vertrag und der Teilnahmebedingungen zu stellen, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Veranstaltung liegen.

Zusätzliche Auflagen und Bedingungen zum Vertrag und zu den Teilnahmebedingungen dürfen auch mündlich ausgesprochen werden, wenn diese Form (z.B. wegen Eilbedürftigkeit) geboten ist. Der Beschicker kann verlangen, dass mündlich ausgesprochene Auflagen oder Bedingungen schriftlich bestätigt werden.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Fürth/Bayern vereinbart.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder der Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages sowie der Teilnahmebedingungen dadurch nicht berührt. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien eine dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, neue Bestimmung zu vereinbaren.

ERGÄNZENDE HINWEISE:

Einfahrtsberechtigungen Kirchweihgelände:

Für das Befahren des Kirchweihgeländes erhalten Sie anbei **eine** kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung sowie eine Einfahrtmarke zur sichtbaren Anbringung am Fahrzeug. Für den Fall, dass Sie weitere Einfahrtmarken benötigen, können Sie diese, wie gewohnt, gegen Entrichtung der Gebühr in Höhe von 12,- € in bar im Liegenschaftsamt, Wirtschaftsrahus, Königsplatz 1, 2. Stock, Zimmer 205, abholen.

Vorbehalt des Alkoholausschankes:

Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist ausschließlich den Vollgastronomie- sowie den Ausschankbetrieben vorbehalten.

